

## ENTWURF

### Erläuterungen

#### Allgemeiner Teil

Auf Grund der Novellierung des Chemikaliengesetzes 1996 – ChemG 1996, BGBl. I Nr. 53/1997 und des Biozidproduktegesetzes, BGBl. I Nr. 105/2013 mit dem Bundesgesetz BGBl. I Nr. 109/2015 ist eine Überarbeitung der Giftverordnung 2000, BGBl. II Nr. 24/2001, erforderlich. Die Giftverordnung 2000 legt vor allem Details für die Beantragung und für die Ausstellung von Giftbezugsbewilligungen, für die erforderlichen Sachkenntnisse und Kenntnisse der Ersten Hilfe, Bezug und Abgabe sowie für die Lagerung von Giften fest.

Mit der Novellierung des ChemG 1996 vom Februar 2012 (BGBl. I Nr. 7/2012) wurde neben zahlreichen anderen Änderungen auch eine Umstellung der giftrechtlichen Bestimmungen (III. Abschnitt des ChemG 1996) eingeleitet:

Bei der Definition der Gifte (§ 35) wurde eine erste Umstellung auf die neuen Gefahrenklassen gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, ABl. Nr. L 235 vom 5. 9. 2009, S. 1 (im Folgenden: CLP-V) vorgenommen, wobei jedoch vorerst auch die alten Einstufungen nach der Richtlinie 67/548/EWG (Stoffrichtlinie) im Rahmen der Übergangsbestimmungen beibehalten werden mussten.

Als zweite wesentliche Änderung des Giftrechts wurde § 41 Abs. 3 ChemG 1996 mit einer neuen Z 6 erweitert, die den Giftbezug für Betriebe (Gewerbe, Land- und Forstwirtschaft) auf eine neue Basis stellt und erleichtert: Hier steht nicht mehr die Sachkunde einzelner Personen im Zentrum, sondern vielmehr die Berufsausbildung, da davon ausgegangen wird, dass die Vermittlung einer Berufsausbildung zur Ausübung eines Gewerbes (Berufsausbildungsgesetz) auch den Umgang mit den für den jeweiligen Beruf erforderlichen Giften beinhaltet. Es erschien daher nicht mehr zeitgemäß, zusätzlich zu einer diesbezüglich ausreichenden Berufsausbildung Qualifikationen zu verlangen.

Mit der im Jahr 2015 erfolgten Novellierung des Chemikaliengesetzes 1996 und des Biozidproduktegesetzes (BGBl. I Nr. 109/2015) wurde einerseits § 35 überarbeitet und weiter vereinfacht, und stellt somit nur mehr auf das neue Einstufungssystem der CLP-V ab. Zusätzlich wurde die mit der Novellierung des ChemG 1996 im Jahr 2012 begonnene Umstellung des Giftrechts auf ein Bescheinigungssystem vervollständigt; die auf Grund des alten Bewilligungssystems für Betriebe ausgestellten Giftbezugslicenzen behalten ihre Gültigkeit bis zum Ablauf ihrer zeitlichen Befristung. Lediglich für private Personen, die im Einzelfall Gifte beziehen wollen, ist weiterhin die Ausstellung eines Giftbezugscheines auf Antrag vorgesehen.

Für Betriebe und selbständige berufsmäßige Verwender werden hingegen nur mehr (unbefristete) Bescheinigungen ausgestellt, wenn den gesetzlichen Voraussetzungen entsprechende Meldungen erstattet werden. Diese stehen somit im Zentrum des neuen Giftrechts und es werden daher Muster für die Meldungen und für die Bescheinigungen in die Anlagen 1 bis 3 aufgenommen. In Folge der Tatsache, dass ab dem Inkrafttreten der Novelle BGBl. I Nr. 109/2015 nunmehr Biozidprodukte zur Gänze den giftrechtlichen Bestimmungen des ChemG 1996 unterliegen, entfallen in den Anlagen gesonderte Bezüge zu Biozidprodukten.

## **Besonderer Teil**

### **Zu Z 1, § 1**

Der Anwendungsbereich wird in Übereinstimmung mit § 35 des ChemG 1996 auf die CLP-V abgestimmt (Stoffe und Gemische der Gefahrenkategorien „Akute Toxizität“, Kat. 1, 2 oder 3, die mit dem Symbol GHS06 (Totenkopf mit gekreuzten Knochen) zu kennzeichnen sind, sowie solche der Gefahrenkategorie „Spezifische Zielorgan-Toxizität (einmalige Exposition)“, Kat. 1, die mit dem Symbol GHS08 (Gesundheitsgefahr) zu kennzeichnen sind). Wie auch im Chemikaliengesetz gilt die Übergangsregelung bis 31. Mai 2017 für Gemische.

### **Zu Z 2 bis 4, § 2 Abs. 1 und Abs. 2**

Unbedeutende Modifikation des Textes in Abs. 1. In Abs. 2 ist entsprechend dem Geltungsbereich im giftrechtlichen Teil des ChemG 1996 nicht nur auf „Betriebe“ abzustellen, sondern auf alle selbständigen berufsmäßigen Verwender. Zusätzlich wird der erste Satz in Hinblick auf die Gegebenheiten im neuen Giftrecht umgestellt, wobei an Stelle des „Erwerbsberechtigten“ die gemäß § 46 Abs. 2 qualifizierte Person tritt (früher war die Person, die zum Bezug eines Giftes berechtigt war, die Inhaberin der Giftbezugsbewilligung), die nicht mehr als Besitzer einer Bescheinigung fungiert.

### **Zu Z 5, § 2a (neu)**

In diesem neuen Paragraphen wird der Giftbezug durch Betriebe und selbständige berufsmäßige Verwender entsprechend dem mit der Novelle BGBl. I Nr. 7/2012 eingeführten Bescheinigungssystem behandelt; Die Inhalte der Meldung eines Betriebes, die den Vorgaben des ChemG 1996 entsprechen, sind in der Anlage in Form eines Musters vorgegeben.

Abs. 2 verweist auf das in der Anlage wiedergegebene Muster für Bescheinigungen, die von der Bezirksverwaltungsbehörde entsprechend den im ChemG 1996 vorgegebenen Bedingungen ausgestellt werden.

### **Zu Z 6, § 3**

Mit der Chemikaliengesetznovelle BGBl. I Nr. 109/2015 läuft das System der Giftbezugsbewilligungen (-lizenzen) für Betriebe aus und wird vollständig auf das Bescheinigungssystem umgestellt, das bereits mit der Novelle BGBl. I Nr. 7/2012 etabliert worden ist. Demnach ist die Ausstellung von neuen Giftbezugslicenzen nicht mehr zulässig; bestehende Lizenzen behalten ihre Gültigkeit bis zum Ablauf der gesetzlich vorgesehenen Frist.

Der für private Verwender bestimmte Giftbezugschein (bisher war es auch für Betriebe theoretisch möglich, einen solchen zu beantragen) wird jedoch auch in Zukunft auf Antrag erhältlich sein, unter denselben strengen Bedingungen wie bisher. § 3 wird daher in diesem Sinne modifiziert.

Die früheren Abs. 3 bis 5 entfallen, da der Inhalt bereits im ChemG 1996 vorgegeben ist; Abs. 6 bis 8 entfallen, da diese sich bisher ausschließlich auf die für Betriebe ausgestellten Giftbezugslicenzen bezogen und daher gegenstandslos werden.

### **Zu Z 7, Überschrift zu § 4**

Die neue Überschrift soll widerspiegeln, dass in § 4 nicht nur Schul-, und Studienausbildungen sowie absolvierte Sachkundekurse, sondern auch die Berufsausbildungen gemäß § 41b Abs. 3 Z 6 ChemG 1996 erfasst sind.

### **Zu Z 8, § 4 Abs. 1, Einleitungsteil**

Verweis auf die entsprechende Stelle im ChemG 1996 und weitere zeitgemäße fachliche Anpassungen.

### **Zu Z 9 und 10, § 4 Abs. 1 Z 1**

Zeitgemäße Anpassung entsprechend dem Chemikaliengesetz, die Studienrichtung „Umwelt-, Verfahrens- und Energietechnik“ wird mit der neuen lit. h hinzugefügt.

### **Zu Z 11, § 4 Abs. 1 Z 2**

Da die Fachhochschulen seit mehreren Jahren erheblich an Bedeutung zugenommen haben, wird ergänzt, dass auch eine an solchen Bildungseinrichtungen erworbene toxikologische Ausbildung anzuerkennen ist.

### **Zu Z 12, § 4 Abs. 1 Z 3**

Der Zweig „Lebensmittel- und Biotechnologie“ wird mit der neuen lit. d hinzugefügt, da auch dort chemische Labortätigkeiten eine wichtige Rolle spielen.

### **Zu Z 13, § 4 Abs. 1 Z 9**

Entfall des Wortes „gebundene“.

**Zu Z 14, § 4 Abs. 2**

Der Absatz wird neu formuliert, wobei entsprechend bestimmten Freizügigkeitsregeln in der EU und im EWR bzw. auch wegen der Sonderstellung der Schweiz auf eine Beglaubigung verzichtet wird, diese jedoch für Angehörige von Drittstaaten weiterhin verlangt wird.

**Zu Z 15, § 4 Abs. 3**

Im ersten Satz Einfügung eines Zitates und des Verweises auf Anlage 4.1.

**Zu Z 16, § 4 Abs. 4**

Der alte § 4 Abs. 4 entfällt, da der Bezug von Pflanzenschutzmitteln ab 26. November 2015 vollständig im Pflanzenschutzmittelrecht geregelt ist (mit diesem Datum endet auch die Geltung des III. Abschnittes des ChemG 1996 (§ 5 Abs. 3 Z 4a ChemG 1996) für Pflanzenschutzmittel). Stattdessen wird (entsprechend der Verordnungsermächtigung in § 41b Abs. 3 Z 1 ChemG 1996) die Grundlage für einen Spezialkurs betreffend den Umgang mit Chlor in Wasseraufbereitungsanlagen für Bäder geschaffen. Für Bäderpersonal, das mit Chlorgas umgehen musste, waren schon bisher so genannte „Chlorgaskurse“ in einzelnen Bundesländern angeboten worden. Dies soll nunmehr mit Hilfe der Anlage 4.2 unterstützt werden, da es nicht zweckmäßig ist, für einen im Wesentlichen auf ein einzelnes Gift eingeschränkten Umgang einen allgemeinen Kurs gemäß Anlage 4.1 vorzuschreiben.

**Zu Z 17, § 4 Abs. 5**

Dieser Absatz legt fest, dass früher (vor Inkrafttreten der gegenständlichen Novelle) anerkannte Dokumente über absolvierte Kurse weiterhin anzuerkennen sind.

**Zu Z 18, § 4 Abs. 6 und 7**

In beiden Absätzen wird die Zitierung der Anlage 4 angepasst, da nunmehr zwei Kurse relevant sind.

**Zu Z 19, § 4 Abs. 8 und 9 (neu)**

In Abs. 8 wird auf Anlage 4.3 verwiesen, in der eine nicht abschließende Aufzählung von Berufsausbildungen im Sinne des § 41 Abs. 3 Z 6 ChemG 1996 angeführt ist, in Verbindung mit den in diesen Bereichen üblicherweise benötigten Giften.

Abs. 9: Für Betriebe und selbständige Verwender ausgestellte Bescheinigungen für den Giftbezug gelten gemäß dem ChemG 1996 grundsätzlich unbefristet (die früher ausgestellten Giftbezugslicenzen mussten alle fünf Jahre erneuert werden); dennoch wird es für sinnvoll gehalten, dass Personen, die zum Zeitpunkt der Ausstellung einer solchen Bescheinigung die erforderlichen Kenntnisse mittels eines Kurses gemäß Anlage 4.1 oder 4.2 (daher der Verweis auf § 4 Abs. 3 und 4) erworben hatten, in regelmäßigen Abständen (vier Jahre) einen zumindest kurzen Auffrischkurs besuchen sollten. In Anlage 4.4 finden sich Details zu diesem Programm mit einem Umfang von vier Unterrichtseinheiten von je 50 min. Personen, die bei Inkrafttreten dieser Novelle zur GiftV2000 sachkundig waren, sollen erstmals bis Ende 2019 eine Auffrischung absolvieren. Im Rahmen der chemikalienrechtlichen Kontrolle durch die Chemikalieninspektorate kann diese Bestimmung im Einzelfall kontrolliert werden, wenn die Einhaltung giftrechtlicher Bestimmungen des ChemG 1996 Gegenstand der Kontrollen ist.

**Zu Z 20 und 21, § 5 Abs. 1 und 2**

Hier sind grundsätzlich Anpassungen an das geltende ArbeitnehmerInnenschutzrecht vorzunehmen.

In Abs. 1 wird das Zitat angepasst, da Abs. 4 entfällt. In Abs. 2 wird einerseits der Verweis auf die Arbeitsstättenverordnung (AStV) korrigiert, da nunmehr die aktuelle Fassung heranzuziehen ist. Weiters sind auch andere, der Ersthelferausbildung des Roten Kreuzes zumindest gleichwertige Ausbildungen anzuerkennen. Weiters wird eigens erwähnt, dass auch § 40 Abs. 3 AStV gilt (dieser lautet: „(3) Es ist dafür zu sorgen, dass Erst-Helfer/innen in Abständen von höchstens vier Jahren eine mindestens achtstündige Erste-Hilfe-Auffrischung absolvieren. Diese kann auch geteilt werden, sodass in Abständen von höchstens zwei Jahren eine mindestens vierstündige Erste-Hilfe-Auffrischung erfolgt. Die Erste-Hilfe-Auffrischung kann auch durch den/die Arbeitsmediziner/in ohne Einrechnung in die Präventionszeit durchgeführt werden“). Der zweite und der dritte Satz des Abs. 2 entfallen wegen Änderungen in der AStV, die seit 1998 vorgenommen worden sind.

**Zu Z 22, § 5 Abs. 5**

Abs. 5 ist ersatzlos wegen Ablaufs der Frist zu streichen.

**Zu Z 23 bis 28, § 6**

Sowohl in der Überschrift zu § 6 als auch in Abs. 1 und 2 wird entsprechend den Änderungen in § 41 Abs. 3 Z 2 des ChemG 1996 ergänzt, dass im Falle von Privatuniversitäten und Fachhochschulen die Leitung dieser Institutionen für die Ausstellung der Bestätigung zuständig ist. Abs. 3 wird der neuen

Gesetzeslage angepasst. In Abs. 4 werden die litera ergänzt, da für lit. d (Dienststellen im Bereich des BMLVS) die Übermittlung keine Übermittlung an die Bezirksverwaltungsbehörde vorgesehen ist.

**Zu Z 29, § 7**

Die Aufbewahrungspflicht wird auf die Bescheinigungen erweitert, um der nunmehr vollständigen Umstellung zu entsprechen.

**Zu Z 30 und 33, § 8 Abs. 1 und § 9 Abs. 1**

An Stelle des früheren Ausdrucks des „In Verkehr Setzens“ wird künftig der Begriff der „Abgabe“ verwendet, da das Giftrecht auf die Abgabe und den Erwerb von Giften abstellt.

**Zu Z 31, § 8 Abs. 2**

Entfällt, da die „zum Empfang des Giftes ermächtigte Person“ im ChemG 1996 nicht mehr zwingend vorgesehen ist und es in der Verantwortung des erwerbsberechtigten Betriebes liegt, welche Person ein Gift bei einer Lieferung entgegennimmt.

**Zu Z 32, § 8 Abs. 3**

Der erste Satz wird gestrichen, da mit der Änderung des § 45 Abs. 3 des ChemG 1996 die Rechtsgrundlage entfallen ist. Der zweite Satz wird im erforderlichen Ausmaß angepasst.

**Zu Z 34 und 35, § 9 Abs. 1 und 3**

Die Bezeichnung der Gifte ist nach den Kriterien des ChemG 1996 vorzunehmen, sie ist insbesondere bei Gemischen nicht auf „Chemische Bezeichnung“ und „Handelsbezeichnung“ beschränkt. Der letzte Satz entfällt, da auf Pflanzenschutzmittel der III. Abschnitt des ChemG 1996 nicht mehr anzuwenden ist.

**Zu Z 36 bis 39, § 10 Abs. 1 Z 1 bis 4**

In Z 1 erfolgt eine Klarstellung in Bezug auf den Begriff „Giftbezugsbewilligungen“, an deren Stelle in Hinkunft Bescheinigungen treten. In Z 2 bis 4 werden lediglich Zitate aktualisiert.

**Zu Z 40, § 12 Abs. 4**

Anpassung dieser Bestimmung an die Inhalte der Kennzeichnungsverordnung (BGBl. II Nr. 101/1997, in der Fassung BGBl. II Nr. 184/2015) und Aktualisierung des Zitats.

**Zu Z 41, Anlagen 1 bis 4**

Die Anlagen 1 bis 4 werden neu erlassen: Dabei werden die Anhänge nicht nur neu strukturiert, es werden auch Muster für die Meldung zur Erlangung einer Bescheinigung sowie für die Bescheinigung selbst eingefügt; Das Muster für die Giftbezugslicenz entfällt, Muster für die Beantragung eines Giftbezugs Scheins für Private und für den Giftbezugschein selbst bleiben erhalten.

Anlage 4 besteht nun aus einem Einleitungsteil und weiteren Abschnitten:

- 4.1: Erforderliche Kenntnisse im Hinblick auf den sachgerechten und sicheren Umgang mit Giften ohne Einschränkungen auf bestimmte berufsmäßige Tätigkeiten (auch „Allgemeiner Sachkundekurs“);
- 4.2: Erforderliche Kenntnisse im Hinblick auf den sachgerechten und sicheren Umgang mit Chlor in Wasseraufbereitungsanlagen für Bäder (kurz auch „Chlorkurs“);
- 4.3: Spezialisierte (Lehr-) Berufsausbildungen und der in diesen Berufen üblicherweise verwendeten Gifte (beispielhafte Anführung für die Anwendung des § 41 Abs. 3 Z 6 ChemG 1996);
- 4.4: Anforderungen für die gemäß § 4 Abs. 9 vorgesehenen Auffrischkurse.